

Amtsblatt der Europäischen Union

C 274



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

19. August 2015

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 274/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7613 — CBRE Group/Johnson Controls facilities management business) ⁽¹⁾	1
2015/C 274/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7575 — Iridium Concesiones de Infraestructuras/Aberdeen Infrastructure/Concessionaria Hospital Universitari Son Espases) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 274/03	Euro-Wechselkurs	2
---------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 274/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7704 — Wilmar International/Fox Petroli/JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	3
2015/C 274/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7738 — Naxicap/Banque publique d'investissement/DEFTA Group) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	4

Berichtigungen

2015/C 274/06	Berichtigung der Zusammenfassung der Beschlüsse der Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind (Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) (Abl. C 91 vom 18.3.2015)	5
---------------	---	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7613 — CBRE Group/Johnson Controls facilities management business)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 274/01)

Am 12. August 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7613 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7575 — Iridium Concesiones de Infraestructuras/Aberdeen Infrastructure/Concessionaria Hospital Universitari Son Espases)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 274/02)

Am 8. Juli 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Spanisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7575 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

18. August 2015

(2015/C 274/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1060	CAD	Kanadischer Dollar	1,4494
JPY	Japanischer Yen	137,44	HKD	Hongkong-Dollar	8,5764
DKK	Dänische Krone	7,4633	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6800
GBP	Pfund Sterling	0,70420	SGD	Singapur-Dollar	1,5514
SEK	Schwedische Krone	9,4282	KRW	Südkoreanischer Won	1 307,94
CHF	Schweizer Franken	1,0798	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,2847
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,0720
NOK	Norwegische Krone	9,1555	HRK	Kroatische Kuna	7,5585
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 277,87
CZK	Tschechische Krone	27,021	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5240
HUF	Ungarischer Forint	309,01	PHP	Philippinischer Peso	51,161
PLN	Polnischer Zloty	4,1626	RUB	Russischer Rubel	72,6810
RON	Rumänischer Leu	4,4211	THB	Thailändischer Baht	39,308
TRY	Türkische Lira	3,1954	BRL	Brasilianischer Real	3,8564
AUD	Australischer Dollar	1,5065	MXN	Mexikanischer Peso	18,1860
			INR	Indische Rupie	72,2384

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7704 — Wilmar International/Fox Petroli/JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2015/C 274/04)

1. Am 10. August 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Wilmar International Limited („Wilmar“, Singapur) und Fox Petroli Italiana SpA („Fox Petroli“, Italien) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“, Italien).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Wilmar: Anbau von Ölpalmen, Pressen von Ölsaaten, Raffination von Speiseölen, Mahlen und Raffination von Zucker, Spezialfette, Oleochemikalien, Herstellung von Biodiesel und Düngemitteln sowie die Verarbeitung von Getreide;
 - Fox Petroli: Transport, Lagerung, Verarbeitung und Vermarktung von Mineralölerzeugnissen, umweltfreundlichen Kraftstoffen und verschiedenen einschlägigen Nebenprodukten; Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel;
 - JV: Beschaffung, Herstellung und Verarbeitung von Rohstoffen sowie Herstellung, Vertrieb und Vermarktung von Biodiesel und seinen Nebenprodukten im EWR.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7704 — Wilmar International/Fox Petroli/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7738 — Naxicap/Banque publique d'investissement/DEFTA Group)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2015/C 274/05)

1. Am 10. August 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Naxicap Partners („Naxicap“, Frankreich), das der Bankengruppe Banque Populaire Caisse d'Epargne („BPCE“, Frankreich) angehört, und das Unternehmen Fonds Avenir Automobile („FAA“, Frankreich), das von der Verwaltungsgesellschaft Bpifrance Investissement, einer 100 %igen Tochtergesellschaft des Unternehmens Bpifrance Participations, kontrolliert wird, das wiederum eine 100 %ige Tochtergesellschaft des Unternehmens BPI Groupe („BPI Groupe SA“, Frankreich) ist, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen DEFTA Group („DEFTA“, Frankreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Naxicap: Vermögensverwaltungsgesellschaft der BPCE, die Projekte in den Bereichen Wachstumskapital, Kapitalumstrukturierung, Vermögensdiversifikation sowie Finanzierung von Unternehmensübertragungen und -gründungen unterstützt.
- BPI Groupe SA: Investitionen in die Entwicklung von Wachstumsbranchen wie Umwelt- und Biotechnologie und digitale Dienstleistungen, aber auch in andere Industrie- und Dienstleistungsbranchen in Frankreich.
- DEFTA: Automobilzulieferer, der in fünf europäischen Ländern vertreten ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7738 — Naxicap/Banque publique d'investissement/DEFTA Group per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussels
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Zusammenfassung der Beschlüsse der Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind (Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

(Amtsblatt der Europäischen Union C 91 vom 18. März 2015)

(2015/C 274/06)

Auf Seite 2:

anstatt: **„Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums: 21. Februar 2019“**

muss es heißen: **„Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums: 18. März 2019“.**

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE